Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8000

27. 09. 90

Sachgebiet 2125

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Rust, Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7750 —

Zulassung genetisch veränderter oder mit gentechnischen Verfahren hergestellter Lebensmittelprodukte und Lebensmittelzusatzstoffe

Die Bundesregierung teilt nicht das grundsätzliche Mißtrauen, das in der vorliegenden Kleinen Anfrage gegenüber der Gentechnik deutlich wird. Zwar verkennt die Bundesregierung nicht, daß auch mit der Gentechnik Risiken verbunden sein können. Sie sieht aber auch die Chancen der Entwicklung und Nutzung der Gentechnik in vielen Lebensbereichen. Deshalb ist es Ziel des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (GenTG), den rechtlichen Rahmen für die weitere Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Gentechnik zu schaffen und dabei vor allem Mensch und Umwelt vor möglichen Gefahren der Gentechnik zu schützen und Risiken vorzubeugen.

Diese Grundposition gilt auch hinsichtlich der Anwendung gentechnischer Methoden im Bereich der Herstellung und Erzeugung von Lebensmitteln.

Ein wichtiger Anwendungsbereich der Gentechnik, dessen weitere Entwicklung auch von verschiedenen Forschungsprogrammen der Bundesregierung und der EG-Kommission gefördert wird, ist die Lebensmittelherstellung. „Fast alle in der Lebensmitteltechnologie verwendeten Mikroorganismen", so Prof. Dr. Teuber von der Bundesanstalt für Milchforschung in seiner Stellungnahme zur Anhörung des Gentechnik-Gesetzes vor dem Bundestagsausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, „können bereits genetisch manipuliert werden." Es wird nicht nur daran gearbeitet, für den menschlichen Verzehr bestimmte Tiere und Pflanzen durch gentechnische Eingriffe zu verändern, sondern auch solche Mikroorganismen genetisch zu modifizieren, die schon

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 20. September 1990 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lange in den traditionellen biotechnologischen Verfahren genutzt werden. Dabei stehen die Verbesserung der prozeßtechnischen Eigenschaften sowie eine gesteigerte Leistung der eingesetzten Organismen im Vordergrund. Außerdem wird angestrebt, daß Stoffwechselprodukte von Mikroorganismen wie etwa Enzyme, welche in der Lebensmittelherstellung relevant sind, in Zukunft mit Hilfe gentechnischer Methoden gewonnen werden können.

Einige Produkte aus dem weit gefächerten potentiellen Einsatzbereich der Gentechnik in der Lebensmittelherstellung haben das Forschungsstadium verlassen und stehen mittlerweile an der Schwelle zur Marktreife. Es ist hier sowohl mit verbrauchsfertigen Erzeugnissen zu rechnen, als auch mit neuartigen Roh- oder Zusatzstoffen für die Lebensmittelindustrie.

Sofern diese Produkte gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, muß ihr Inverkehrbringen nach dem im Gentechnik-Gesetz festgelegten Verfahren genehmigt werden. Darüber hinaus sind für alle neuartigen Lebensmittel und Lebensmittelzusatzstoffe die Bestimmungen des Lebensmittelrechts einzuhalten.

Die bevorstehende Vermarktung gentechnisch hergestellter Lebensmittel stellt besondere Anforderungen an die einschlägigen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren. Sie müssen eine zweifelsfreie Gewähr dafür bieten, daß Verbraucherinnen und Verbraucher zuverlässig und lückenlos vor den möglichen, im Lebensmittelrecht jedoch bisher unbekannten Risiken geschützt werden, die von diesen Lebensmitteln ausgehen.

I. In verschiedenen EG-Mitgliedstaaten sind bereits einzelne Lebensmittel oder Lebensmittelzusätze zugelassen, die unter Einsatz gentechnischer Verfahren produziert werden. Erzeugnisse dieser Art können damit auch in den Handel gebracht werden.

Wenn über die einzelnen Produkte in der Bundesrepublik Deutschland Informationsbedarf besteht, so begründet sich dieser nicht allein mit dem gerade auf dem Lebensmittelsektor besonders intensiven Warenverkehr zwischen den Staaten der Europäischen Gemeinschaft. Hinzu kommt, daß im Zuge der Vorbereitungen des gemeinsamen europäischen Binnenmarktes von der EG-Kommission eine Reihe von Gemeinschaftsregeln vorbereitet werden, die sich auf die Zulassung neuer Lebensmittel und -zusätze beziehen und für alle Mitgliedstaaten verbindlich sein werden. Darüber hinaus setzt das jüngst in Kraft getretene Gentechnik-Gesetz Genehmigungen des Inverkehrbringens durch das Bundesgesundheitsamt solchen gleich, die von den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach vergleichbaren Vorschriften erteilt worden sind.

1. a) Welche Lebensmittel oder in der Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffe, welche gentechnisch verändert wurden oder gentechnisch veränderte Organismen oder deren Teile enthalten, sind in einem Mitgliedstaat der EG zugelassen?

   b) Welche Behörde hat das jeweilige Genehmigungsverfahren durchgeführt, und welche wissenschaftlichen Studien sind dabei berücksichtigt worden?

2. a) Welche Enzyme oder andere mikrobiellen Stoffwechselprodukte, die mit gentechnisch veränderten Bakterien, Hefen oder anderen Pilzen gewonnen und zur Lebensmittelherstellung eingesetzt werden, sind in einem Mitgliedstaat der EG zugelassen?

   b) Welche Behörde hat das jeweilige Genehmigungsverfahren durchgeführt und welche wissenschaftlichen Studien sind dabei berücksichtigt worden?

3. a) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, ob sich in einem Mitgliedstaat der EG bereits Lebensmittel im Handel befinden, die gentechnisch hergestellt sind oder gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder mit Hilfe solcher Enzyme oder anderer Zusätze hergestellt wurden, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Organismen gewonnen wurden?

   b) Wenn ja, um welche Produkte handelt es sich und in welchem Land wurden sie hergestellt?

Über die Zulassung von Lebensmitteln oder von zur Lebensmittelherstellung verwendeten Stoffen, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder sonst den Bestimmungen des Geset-

zes zur Regelung von Fragen der Gentechnik (GenTG) vergleichbaren nationalen Bestimmungen unterliegen würden, sind der Bundesregierung aus den anderen EG-Mitgliedstaaten keine offiziellen Kenntnisse übermittelt worden.

Der Bundesregierung liegt eine Pressemitteilung vor, wonach im Vereinigten Königreich durch Ministererlaubnis nach Anhörung des „Advisory Committee on Novel Foods and Processes" die Verwendung von gentechnisch veränderter Backhefe bei Lebensmitteln zugelassen wurde.

4. a) Welcher Mitgliedstaat der EG verfügt bei der Genehmigung des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, über Vorschriften, welche denen des bundesdeutschen Gentechnik-Gesetzes gleichwertig sind?

   b) Welcher Mitgliedstaat verfügt zwar über Regelungen zur Genehmigung des Inverkehrbringens dieser Produkte bzw. Organismen, die jedoch nach Auffassung der Bundesregierung mit denen des Gentechnik-Gesetzes *nicht* gleichwertig sind?

Der Bundesregierung ist im einzelnen nicht bekannt, in welchen Mitgliedstaaten bereits Regelungen bestehen, die dem GenTG gleichwertig sind.

Der Ministerrat hat am 23. April 1990 die Richtlinie 90/220/EWG des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt verabschiedet. Diese Richtlinie regelt auch das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten. Mit dem GenTG wurden diese Regelungen bereits in deutsches Recht umgesetzt.

Alle Mitgliedstaaten haben diese Richtlinie bis zum 23. Oktober 1991 umzusetzen. Dann ist davon auszugehen, daß in allen Mitgliedstaaten gleichartige Regelungen bestehen.

5. In der Begründung des Entwurfes eines Vorschlages für eine Verordnung des Rates über neuartige Lebensmittelzutaten und neuartige Lebensmittelproduktions- und -verarbeitungsverfahren (111/3562/89) ist davon die Rede, daß bei der Kommission bereits zahlreiche Vorlagen betreffend Lebensmittelzutaten zur Überprüfung durch den wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß eingegangen sind.

   a) Ist der Bundesregierung bekannt, um welche Produkte und Lebensmittelzusatzstoffe es sich dabei handelt?

   b) Wenn ja, welche sind es?

Nach Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß zwei Vorlagen erhalten. Eine betrifft Fructooligosaccharide, die zweite ein aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnenes Chymosinpräparat.

6. a) Sind in der Bundesrepublik Deutschland bei der zuständigen Behörde bereits Anträge eingegangen, mit denen eine Genehmigung für das Freisetzen oder Inverkehrbringen im Sinne des Gentechnik-Gesetzes eingeholt werden soll?

   b) Wenn ja, um welche Produkte aus welchen Anwendungsbereichen handelt es sich?

Anträge auf Genehmigung für das Freisetzen oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder solche enthalten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

7. a) Kann die Bundesregierung ausschließen, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland bereits Lebensmittel im Handel befinden, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten?

Das GenTG ist seit dem 1. Juli 1990 in Kraft. Da bisher keine Genehmigung für ein Inverkehrbringen erteilt wurde, wird davon ausgegangen, daß sich aus gentechnisch veränderten Organismen bestehende oder solche enthaltende Lebensmittel nicht im Handel befinden. Auf die Antwort zu Frage 8a) wird zusätzlich verwiesen.

   b) Kann die Bundesregierung ebenso ausschließen, daß in der Bundesrepublik Deutschland Lebensmittel verkauft werden, welche unter Verwendung gentechnisch gewonnener Enzyme oder anderer mikrobieller Stoffwechselprodukte hergestellt wurden?

Nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (§§ 8, 11 Abs. 3) dürfen bei der Herstellung von Lebensmitteln grundsätzlich auch aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnene Enzyme oder andere Stoffwechselprodukte verwendet werden, sofern sie gesundheitlich unbedenklich sind.

   c) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß für den Fall, daß derartige Produkte ohne Genehmigung oder Zulassung hergestellt, importiert oder zum freien Verkauf angeboten werden, ein strafrechtlich relevanter Tatbestand vorliegt?

Nach dem GenTG können Gesetzesverstöße sowohl bei der Herstellung von Lebensmitteln mit gentechnisch veränderten Organismen (gentechnische Arbeiten im geschlossenen System) als auch beim Inverkehrbringen dieser Organismen bußgeldrechtlich geahndet werden. § 38 GenTG sieht ein Bußgeld bis zu 100 000 DM vor. Darüber hinaus wird in § 39 GenTG insbesondere geregelt, daß in bestimmten Fällen, in denen Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert oder Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher Bedeutung gefährdet werden, Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren verhängt werden können. Insofern sind auch strafrechtlich relevante Tatbestände vom GenTG erfaßt.

II. Im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), dem Dachgesetz für das Lebensmittelrecht, werden Enzyme und Starterkulturen allgemein als Zusatzstoffe (§ 2 LMBG) aufgefaßt. Andererseits werden Enzyme und Starterkulturen von den Beschränkungen der übrigen Zusatzstoffe ausgenommen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1a; § 11 Abs. 3 LMBG) und damit von dem Verbot nicht zugelassener Zusatzstoffe befreit.

8. a) Sieht die Bundesregierung einen Handlungsbedarf, das Lebensmittelrecht und seine verschiedenen Produktgesetze bzw. -verordnungen daraufhin zu überprüfen, ob sie den neuartigen und spezifischen Anforderungen gentechnisch hergestellter Lebensmittel oder Enzyme sowie genetisch modifizierter Starterkulturen gerecht werden?

Die Frage einer Regelungsnotwendigkeit ist von der EG-Kommission auf Gemeinschaftsebene aufgegriffen worden. Sie hat einen Entwurf für eine Verordnung des Rates über neuartige Lebensmittelzutaten und neuartige Lebensmittelproduktions- und -verarbeitungsverfahren erarbeitet. Außerdem liegt ein Entwurf für einen Verordnungsvorschlag über die Vermarktung gentechnisch veränderter Tiere und ihrer Erzeugnisse vor. Beide Entwürfe sehen – wo notwendig – Verkehrsverbote oder -beschränkungen vor. Die Entwürfe werden derzeit in den zuständigen EG-Arbeitsgruppen bzw. innerhalb der Dienststellen der EG-Kommission beraten.

Angesichts dieser Aktivitäten der Gemeinschaft bestehen für den nationalen Gesetzgeber über das GenTG hinaus derzeit keine Möglichkeiten, ohne Einschaltung der EG-Kommission und der anderen Mitgliedstaaten nationale Regelungen für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen oder mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel zu erlassen.

Es ist im übrigen festzustellen, daß die Herstellung von Lebensmitteln oder Enzymen mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen eine gentechnische Arbeit im Sinne des § 3 Nr. 2 GenTG ist. Insofern werden menschliche Gesundheit und/oder Umwelt vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren geschützt und dem Entstehen solcher Gefahren vorgebeugt. Das GenTG erfaßt die möglichen Auswirkungen auf die o. a. Rechtsgüter bei der Herstellung von Lebensmitteln mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen (gentechnische Arbeiten im geschlossenen System) sowie bei der Freisetzung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten. Es gilt somit für Starterkulturen, wenn diese Organismen als lebende Bestandteile im Produkt verbleiben.

b) Hält die Bundesregierung insbesondere die in § 8 LMBG allgemein formulierten Verbote zum Schutz der Gesundheit auch im Zusammenhang mit den bevorstehenden Entwicklungen auf dem Gebiet gentechnisch hergestellter Lebensmittel für ausreichend?

Die allgemeinen Rechtsvorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes haben zum Inhalt, daß kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird, das geeignet sein könnte, die Gesundheit zu schädigen.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8a) verwiesen.

c) Mit dem Verzehr dieser Lebensmittel werden gentechnisch veränderte Mikroorganismen oder biologisch aktive rekombinante Nukleinsäuren dem menschlichen Körper zugeführt und/oder in die Umwelt freigesetzt.

Hält die Bundesregierung die Bestimmungen des Gentechnik-Gesetzes und seiner Verordnungen für ausreichend, den besonderen gesundheitlichen und ökologischen Risiken gerecht zu werden, welche mit dem Inverkehrbringen dieser Lebensmittel verbunden sind?

Das Inverkehrbringen von Stoffen, die gentechnisch veränderte Organismen i. S. des GenTG enthalten, unterliegt den Bestimmungen des GenTG und ist genehmigungspflichtig. Das gilt auch für derartige Stoffe, sofern sie als Lebensmittel verwendet werden. Nach Ansicht der Bundesregierung wird auch den potentiellen gesundheitlichen und ökologischen Risiken durch die Regelungen im GenTG und seinen Verordnungen ausreichend Rechnung getragen.

d) In seiner dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit schriftlich dargelegten Stellungnahme äußerte sich Prof. Dr. Teuber dahin gehend, daß das „Gentechnik-Gesetz in seiner jetzigen Form diesen ganzen Problemkreis nicht ausreichend anspricht und damit nicht ausreichend regelt. Es erscheint somit dringend geboten, daß das Gentechnik-Gesetz eine entsprechend konkrete Ermächtigung enthält, das Lebensmittelrecht entsprechend zu novellieren."

Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung diesem Vorschlag nicht anschließen können?

Für eine Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bedarf es keiner Ermächtigung im GenTG. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8a) verwiesen.

9. a) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen des LMBG §§ 2, 11 Abs. 1 Nr. 1a und Abs. 3 für Starterkulturen und Enzyme auch dann Anwendung zu finden haben, wenn es sich um gentechnisch modifizierte Starterkulturen sowie Enzyme handelt, die mit gentechnischen Verfahren oder als Stoffwechselprodukt gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt werden?

b) Wenn ja, wie gedenkt die Bundesregierung etwa die besondere gesundheitliche Problematik solcher enzymatischen Zusatzstoffe lebensmittelrechtlich zu erfassen, welche mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen werden?

c) Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 12 Abs. 2 Nr. 3 LMBG Gebrauch zu machen und gentechnisch modifizierte Starterkulturen sowie gentechnisch hergestellte Enzyme von der Verbotsbefreiung der übrigen Starterkulturen und Enzyme (§ 11 Abs. 3) auszunehmen?

Die Bestimmungen der §§ 2, 11 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gelten auch für Starterkulturen und Enzyme, die aus gentechnisch veränderten

Mikroorganismen bestehen bzw. gewonnen werden. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 a) verwiesen.

d) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine mögliche Zulassung von gentechnisch veränderten Starterkulturen oder Enzymen aus genetisch modifizierten Mikroorganismen als Zusatzstoffe im Sinne des LMBG von der Berücksichtigung technologischer Erfordernisse (§ 12 LMBG) abhängig zu machen ist?

Das technologische Erfordernis ist bei der Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen oder auf herkömmliche Weise hergestellt wurden.

10. Bestimmte gentechnisch hergestellte Enzyme oder andere mikrobielle Stoffwechselprodukte, welche in der Lebensmittelindustrie Verwendung finden, fallen bei ihrem Inverkehrbringen nicht unter die Genehmigungspflicht des Gentechnik-Gesetzes, welches diese nur dann vorschreibt, wenn die entsprechenden Produkte aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder diese enthalten.

Auf welcher rechtlichen Grundlage will es die Bundesregierung sicherstellen,

a) daß gentechnisch hergestellte Produkte frei von den produzierenden gentechnisch veränderten Organismen und frei von in vitro neukombinierter Nukleinsäure sind;

b) daß eine entsprechende Überwachung der mit diesen Produkten hergestellten Lebensmittel jederzeit, vollständig und zuverlässig möglich ist;

c) daß alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt werden, damit für Verbaucherinnen und Verbaucher, welche diese Produkte verzehren, mögliche chronisch-toxische, karzinogene, mutagene, teratogene und allergene Wirkungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden können?

Das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen bedarf nach § 14 Abs. 1 GenTG einer Genehmigung durch das Bundesgesundheitsamt. Sofern der Betreiber einer gentechnischen Anlage zur Herstellung von Lebensmitteln eine solche Genehmigung zum Inverkehrbringen nicht hat, muß er sicherstellen, daß sein Produkt keine gentechnisch veränderten Organismen enthält. Ansonsten gelten die Bußgeld- und ggf. Strafvorschriften der §§ 38 und 39 GenTG.

Rechtliche Grundlage für die im Rahmen der Zulassung notwendigen Untersuchungen und die Überwachung sind das GenTG und das LMBG.

11. a) Hält es die Bundesregierung für sachlich geboten, die Verwendung von Antibiotikaresistenz-Genen in Vektorsystemen zumindest dann zu verbieten oder zu reglementieren, wenn sie im Zusammenhang mit gentechnischen Verfahren im Bereich der Lebensmittelherstellung benutzt werden?

b) Wenn nein, warum nicht?

Auch eine eventuelle Verwendung von Antibiotikaresistenz-Genen in Vectorsystemen für Organismen zur Lebensmittelher-

stellung unterliegt der Gefahrenvorsorge nach § 6 GenTG und den weiteren einschlägigen Bestimmungen des GenTG. Die Zulässigkeit unterliegt auch in diesem Fall der Einzelprüfung.

12. Von vielen gentechnisch hergestellten Enzymen oder anderen mikrobiellen Stoffwechselprodukten heißt es, sie seien mit den jeweils natürlich vorkommenden oder gewonnenen Stoffen „chemisch", „biologisch" und/oder „genetisch" vergleichbar oder gar identisch. Aus dieser Übereinstimmung wird die Auffassung abgeleitet, daß sich die gentechnisch erzeugten Produkte von ihren natürlichen Vorbildern in ihren Wirkungen nicht unterscheiden.

a) Welches Maß muß nach Auffassung der Bundesregierung diese Übereinstimmung zwischen gentechnisch hergestelltem und natürlichem Stoff aufweisen, damit ihre gleichrangige und unterschiedslose Behandlung lebensmittelrechtlich geboten ist?

b) Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Zusammenhang überhaupt eine eindeutige und jederzeit feststellbare molekulare oder biochemische „Identität", welche auch im Verlauf des lebensmitteltechnologischen Prozesses keinen Veränderungen unterworfen ist?

Aus natürlichen Quellen isolierte Stoffe sind häufig mit Begleitstoffen versehen, so daß die Identität eines mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellten Stoffes mit dem reinen Stoff aus natürlicher Quelle nicht in allen Fällen das einzige Kriterium darstellt.

III. In einigen Staaten ist bereits Chymosin, ein gentechnisch hergestelltes Gerinnungsenzym, zugelassen oder zur Zulassung beantragt. Chymosin in seiner natürlichen Form ist ein Bestandteil des Labs aus Kälbermägen und wird bei der Käsereifung eingesetzt.

13. a) Liegt in der Bundesrepublik Deutschland ein Antrag vor, mit Hilfe gentechnisch veränderter Bakterien, Pilze oder Hefen hergestelltes Chymosin zur Verwendung in Lebensmitteln zuzulassen?

b) Wird innerhalb der zuständigen Ministerien über die Verwendung von gentechnisch hergestelltem Chymosin beraten?

c) Wenn ja, auf welchem Stand befinden sich diese Beratungen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung liegt – auch bei den zuständigen Behörden der Länder – ein solcher Antrag nicht vor und es finden in den zuständigen Ministerien über die Zulassung der Verwendung von mit Hilfe gentechnisch veränderter Organismen hergestelltes Chymosin in Lebensmitteln auch keine konkreten Beratungen statt.

14. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß ein förmliches und rechtsverbindliches Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren für gentechnisch hergestelltes Chymosin

a) sachlich notwendig,

b) rechtlich möglich ist?

Die Bundesregierung hält die lebensmittelrechtlichen Vorschriften in der Käseverordnung über die Herstellung, das Inverkehr-

bringen und die Verwendung von Labaustauschstoffen – wozu auch das mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen gewonnene Chymosin gehört – für ausreichend.

15. Stuft die Bundesregierung das gentechnisch hergestellte Chymosin als
    - Wiederkäuermagenlab oder Zubereitung daraus oder als
    - Labaustauschstoff im Sinne von § 3 der Käseverordnung ein?

Sowohl das herkömmliche als auch das mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen gewonnene Chymosin sind Labaustauschstoffe. § 20 Abs. 1 Satz 2 der Käse-Verordnung definiert diese als Zubereitungen von Enzymen mikrobiellen Ursprungs, die dazu bestimmt sind, anstelle von Lab zur Dicklegung von Milch bei der Käseherstellung verwendet zu werden.

16. Das gentechnisch hergestellte Chymosin wird als „bio-chemisch identisch mit dem natürlichen Kälberlab" charakterisiert (Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gallus auf eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Frau Saibold, Drucksache 11/3081).
    a) Entspricht obige Aussage noch immer dem Kenntnisstand der Bundesregierung?

Ja.

b) Wenn ja, kann damit die Auffassung begründet werden, daß ein förmliches Zulassungsverfahren für gentechnisch hergestelltes Chymosin nicht nötig und möglich ist?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

17. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß für gentechnisch hergestelltes Chymosin die Vorschriften zur Herstellung von Labaustauschstoffen der Käseverordnung (§ 20) anzuwenden sind?

Ja.

b) Wenn ja, wie will die Bundesregierung sicherstellen, „daß vermehrungsfähige Mikroorganismen zur Herstellung von Labaustauschstoffen nicht in die Abluft, das Abwasser oder den Abfall gelangen können" (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 Käseverordnung)?

Die Herstellung von Labaustauschstoffen unterliegt grundsätzlich der Käse-Verordnung. Soweit Labaustauschstoffe mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden, unterliegt sie zusätzlich den Bestimmungen des GenTG. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt den Bundesländern.

c) Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung der Nachweis geführt werden, daß das gentechnisch hergestellte Chymosin keine chronisch-toxische, karzinogene, teratogene, mutagene oder sonst gesundheitlich bedenkliche Eigenschaften aufweist?

Für die Herstellung und Prüfung von Labaustauschstoffen sind in § 20 der Käse-Verordnung die Anforderungen an die Prüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit festgelegt. Dies gilt auch für mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestelltes Chymosin.

d) Wie soll garantiert werden, daß ein unter Verwendung gentechnisch hergestellten Chymosins gewonnenes Nahrungsmittel vollständig frei ist von für die Herstellung verwendeten oder anderen möglicherweise schädlichen Mikroorganismen bzw. Vektoren und DNA-Bruchstücken?

Bei der Zulassung von mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestelltem Chymosin ist nach der Käse-Verordnung und nach dem GenTG sicherzustellen, daß keine gentechnisch veränderten Organismen enthalten sind; nach der Käse-Verordnung ist auch sicherzustellen, daß das Produkt frei von unerwünschten Begleitstoffen ist.

18. a) Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, daß Nahrungsmittel, die mit gentechnisch hergestelltem Chymosin gewonnen wurden, aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland importiert wurden?

b) Kann die Bundesregierung ausschließen, daß sich derzeit in der Bundesrepublik Deutschland solche Produkte im Handel befinden?

c) Wenn ja, wie kann sie dieses sicherstellen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß Nahrungsmittel, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestelltem Chymosin gewonnen worden sind, aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland importiert worden sind. Auch die hierzu befragten zuständigen obersten Landesbehörden haben keine entsprechenden Erkenntnisse.

19. a) Hält es die Bundesregierung für sachdienlich und im Sinne einer möglichst vollständigen Verbraucherinformation geboten, solche Lebensmittelprodukte zu kennzeichnen, die mit gentechnisch hergestelltem Chymosin erzeugt wurden?

b) Ist die Bundesregierung darüber hinaus der Auffassung, daß alle Nahrungsmittel in einer für die Verbraucherinnen und Verbraucher eindeutigen und sachgerechten Weise zu kennzeichnen sind, sofern sie mit gentechnischen Verfahren hergestellt oder Zusatzstoffe enthalten, die mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen werden?

c) Wenn nein, warum nicht?

d) Wenn ja, hält die Bundesregierung die Regelungen der Gentechnik-Verfahrensverordnung (§ 6) für ausreichend?

Die Verpflichtung zur besonderen Kennzeichnung von Lebensmitteln, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Organismen hergestellt worden sind oder solche enthalten, setzt eine Änderung des Gemeinschaftsrechtes über die Kennzeichnung von vorverpackten Lebensmitteln voraus.

Ob diese Frage im Wege der Festlegung der Verkehrsbezeichnung nach Artikel 4 des Entwurfs eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über neuartige Lebensmittelzutaten und neuartige Lebensmittelproduktions- und -verarbeitungsverfahren geregelt werden kann, hängt von dem Ergebnis der laufenden Beratungen dieses Verordnungsentwurfes in Brüssel ab.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333